



Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Angaben zum Gastgeber:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum u. -ort:	Staatsangehörigkeit:
Personalausweis-Nummer:	oder Reisepass-Nummer:
PLZ, Wohnort, Strasse:	
Beruf / Arbeitgeber:	

Angaben zum Gast:

Name, Vorname:	Geschlecht:
Geburtsdatum u. -ort:	Staatsangehörigkeit:
Reisepass-Nr.:	
derzeitiges Aufenthaltsland, Wohnort u. Straße (vollständige Adresse):	
Verwandtschaftsverhältnis:	
Ehegatte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):	
Kinder (Name, Vorname, Geb.-Datum, Geschlecht):	
Voraussichtlicher Aufenthaltsort des Gastes/der Gäste in Deutschland (Adresse):	
Vorgesehener Zeitpunkt der Einreise:	Vorgesehene Dauer des Aufenthalts:
Aufenthaltszweck des Gastes/der Gäste (z.B. Besuch, Studium, medizinische Behandlung, usw.)	

Erklärung: Für den angegebenen Zeitraum habe ich bereits für _____ Personen eine Verpflichtungserklärung abgegeben. (Daten bitte auf der Rückseite angeben)

GEBÜHR: 29,00 EUR (Die Gebühr ist vor Ort zu entrichten)

Benötigte Unterlagen:

- die 3 letzten Lohnabrechnungen
- Bei Selbstständigen: Nachweis des Steuerberaters über monatliches Nettoeinkommen oder Einkommenssteuerbescheid.
- Erklärung des Verpflichtungserklärenden (siehe Anhang)

Zur Information: Berechnung der erforderlichen Existenzmittel erfolgt in Anlehnung an die Pfändungsgrenzen nach § 850c ZPO (Zivilprozessordnung)



Informationen zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz

Sollten Sie beabsichtigen, eine Person aus dem Ausland zu Besuchszwecken ins Bundesgebiet einzuladen, muss hierzu eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Diese beinhaltet die Haftung der hier einladenden Person für den Besucher in folgendem Rahmen:

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung (Deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche Mittel zu **erstatten**, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle (Abschluss einer Krankenversicherung für den Besucher notwendig) und bei der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Die Berechnung der erforderlichen Existenzmittel erfolgt in Anlehnung an die Pfändungsgrenzen nach § 850c Zivilprozessordnung (ZPO). Die Ausländerbehörde wird sich die Bonität der einladenden Person, mittels Lohnabrechnungen oder bei Selbständigen mittels einer Bescheinigung des Steuerberaters nachweisen lassen. Ausschlaggebend ist hierbei jeweils das Netto-Einkommen.

Lohnabrechnungen mit Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder sonstigen Sonderzahlungen können hierbei nicht anerkannt werden!

Reichen die Existenzmittel aus, werden die von Ihnen angegebenen Daten durch die Ausländerbehörde auf das offizielle Dokument übertragen. Dieses Dokument müssen Sie dann (zusammen mit dem Krankenversicherungsnachweis) Ihrem Besucher ins Ausland übersenden, damit dieser bei der Deutschen Auslandsvertretung das Visum beantragen kann.

Die Gebühr beträgt 29,00 Euro. Die Gebühr ist **vor Ort** zu entrichten.

Über die Ausstellung des Visums entscheidet ausschließlich die Deutsche Auslandsvertretung, nicht die Ausländerbehörde!

Sollten weitere Fragen offen sein, so können Sie sich gerne an die Ausländerbehörde oder das deutsche Konsulat wenden.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Ausländerbehörde